

spruch. In dem ersteren Falle findet sie sich mitunter wohl durch die gegebene Erläuterung befriedigt und beabsichtigt weiter nicht, ein den Ansichten der Regierung entgegenlaufendes Gutachten an die Kammer zu bringen. Erscheint unter dieser Voraussetzung, oder auch schon, wenn sie überhaupt und ohne vorhergehende Erläuterung die Sache nicht für empfehlenswerth findet, die Zuziehung oder nach Befinden anderweite Zuziehung eines königlichen Beauftragten vor Abgabe dieses Gutachtens entbehrlich, so möchte auch der zweite Abschnitt dieses §. nur auf den §. 84 und zwar dort im letzten Abschnitte vorgesehene Fall zu beschränken sein, wo die Deputation einer Petition oder Beschwerde Folge geben, oder sonst einen Antrag an die Regierung oder einen von der Regierungsvorlage abweichenden Beschluß der Kammer zu empfehlen beabsichtigt. Man beantragt daher die Einschaltung der Worte:

„in den §. 84. gedachten Fällen“

nach den Worten:

„muß sie“.

b) Das Abtreten der Regierungscommissarien vor den Abstimmungen fand in Vereinigungsdeputationen bisher nur selten, oder wohl nie statt. Der Grund hiervon möchte in dem Umstande liegen, daß ein sich bei jedem einzelnen Differenzpunkte wiederholendes Abtreten und Wiedereintreten eine mit Zeitverlust verknüpfte Belästigung der königlichen Beauftragten zur Folge gehabt haben würde. Außer der auf die königlichen Commissarien zu nehmenden Rücksicht giebt es aber auch noch andere, mehr in der Natur der Vereinigungsdeputationen zu suchende Gründe für diese Praxis. Wie nämlich die Stellung der königlichen Beauftragten in den Vereinigungsdeputationen eine mehr vermittelnde ist, so scheuen sich ja auch die Deputationsmitglieder der einen Kammer nicht, denen der andern gegenüber offen abzustimmen; Beweis genug, daß eine Vereinigungsdeputation einen mehr öffentlichen Character an sich trägt. Nützlich oder mindestens unbedenklich scheint es daher, von dem letzten Abschnitt dieses §. die Vereinigungsdeputation ganz auszunehmen und ihm deshalb folgende veränderte Fassung zu geben:

„Er tritt in den Deputationen mit Ausnahme der Vereinigungsdeputationen vor der definitiven Abstimmung in selbigen ab.“

Vicepräsident v. Friesen: Es liegen zwei Anträge der Deputation vor; der erste, im mittelften Satze nach: „muß sie“ die Worte: „in den §. 84 gedachten Fällen“ einzuschalten; der andere, die letzte Zeile des Paragraphen: „Er tritt vor der definitiven Abstimmung in selbiger ab“ so zu fassen: „Er tritt in den Deputationen mit Ausnahme der Vereinigungsdeputationen vor der definitiven Abstimmung in selbigen ab.“ Wünscht Jemand über den Paragraphen und die Anträge zu sprechen?

v. Polenz: Ich bitte bloß um eine Erläuterung, warum man durch den jedesmaligen Präsidenten an die Behörde gehen soll? Der Kammerpraxis nach ward es also gehalten, daß der Vorstand der Deputation sich an den Vorstand des Ministeriums wendete, meistens schriftlich, zuweilen auch mündlich. Der Vorstand des Ministeriums gab Auftrag an die Behörde, und diese gab die nöthige Auskunft. Sollte das nicht zur Vereinfachung des Geschäftsganges gedient haben? Hier aber heißt

es, der Präsident solle sich an das Gesamtministerium wenden, was die Deputationsverhandlungen aufhält.

Referent Präsident v. Carlwiz: Ich gebe zu, daß dies eine etwas schwerfällige Form ist, eine Form, die deshalb in der Praxis bisweilen umgangen wird, glaube aber doch, daß sie als Regel aufrecht zu halten ist. Es ist einmal nun der Präsident das Organ der Ständeversammlung. Ich finde daher kein Bedenken dabei, es so zu halten, wie es gehalten wird, und dies um so weniger, als, wenn die Staatsregierung und die Stände einig, davon wohl auch abgewichen werden kann, und schon abgewichen worden ist.

Vicepräsident v. Friesen: Wenn Niemand sonst zu sprechen wünscht, könnten wir die vorgelegten Fragen beantworten, und zwar zuerst: ob die Kammer genehmigt, daß nach: „muß sie“ eingeschaltet werde: „in den §. 84 gedachten Fällen“? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Friesen: Sodann: ob die letzte Zeile des §. im Gesetzentwurf nach dem Deputationsgutachten so gefaßt werden soll, wie Seite 42 unsers Berichts (s. vorstehende Spalte) unten zu lesen ist: „Er tritt in den Deputationen mit Ausnahme der Vereinigungsdeputationen vor der definitiven Abstimmung in selbigen ab.“ Nimmt die Kammer diesen Satz an? — Einstimmig Ja.

Vicepräsident v. Friesen: Nun frage ich: ob die Kammer mit diesen Veränderungen und Zusätzen dem §. 167 ihren Beifall schenken wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlwiz:

§. 168.

Ständische Deputationen an den König.

Ständische Deputationen an den König können nur bei außerordentlichen Veranlassungen, von beiden Kammern gemeinschaftlich, nach vorheriger Anzeige des betreffenden Gegenstandes und erhaltener Genehmigung abgeordnet werden.

Sie bestehen aus den Directorien und zwei durch relative Stimmenmehrheit zu wählenden Mitgliedern jeder Kammer.

Vicepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung der Deputation liegt bei diesem §. nicht vor, und wenn Niemand zu sprechen wünscht, frage ich die Kammer: ob sie den §. 168 unverändert annehmen will? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlwiz:

Neunzehnter Abschnitt.

Von den Landtagschriften, deren Druck und Vertheilung.

§. 169.

Erfordernisse für die ständischen Schriften im Allgemeinen.

Die Schriften, welche von der Ständeversammlung einer Kammer, einer Deputation, oder in ständischen Verhältnissen von einzelnen Mitgliedern einer Kammer ausgehen, müssen möglichst kurz, vollständig und klar sein, und dürfen nichts ent-